

BGer 6B_516/2024 vom 15. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_516_2024

FR: TF 6B_516/2024 du 15 juillet 2024

IT: TF 6B_516/2024 del 15 luglio 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

6B_516/2024

Urteil vom 15. Juli 2024

I. strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Denys, als präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiberin Arquint Hill.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Postfach, 8036 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ordnungsbusse, Nichteintreten,

Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer,
vom

26. September 2023 (UH230285-O/U).

Das präsidierende Mitglied zieht in Erwägung:

Die vom Obergericht des Kantons Zürich an das Bundesgericht am 24. Juni 2024 weitergeleitete sinngemässe Beschwerdeeingabe vom 9. Oktober 2023 richtet sich dagegen, dass eine Beschwerde gegen eine verfügte Ordnungsbusse in Höhe von Fr. 300.-- abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war. Es muss nicht geprüft werden, ob ein anfechtbarer Entscheid vorliegt (vgl. Art. 64 Abs. 2 StPO), da der Eingabe nicht im Ansatz zu entnehmen ist, inwieweit der angefochtene Entscheid gegen das schweizerische Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Auf die Beschwerde, die den

Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt, ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. Juli 2024

Im Namen der I. strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Denys

Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.